

# Appell an Arbeitgeber

Autor(en): **Kaiser, Fabian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **107 (2013)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-923840>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Appell an Arbeitgeber



Universität  
Zürich <sup>UZH</sup>

Text und Foto: Fabian Kaiser

**Am 4. März 2013 hält Frau Dr. Silvia Bucher, Privatdozentin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Zürich ihre Antrittsvorlesung zum Thema: Berufliche (Wieder)-Eingliederung mithilfe der Invalidenversicherung: Rolle der Arbeitgeber. Wie Dr. Bucher zeigt, wird auf die Rolle des Arbeitgebers gesetzlich explizit in Art. 7.c IVG eingegangen:**

*«Der Arbeitgeber arbeitet aktiv mit der IV-Stelle zusammen. Er wirkt bei der Herbeiführung einer angemessenen Lösung im Rahmen des Zumutbaren mit.»*

Zudem sollte der Arbeitgeber auch aufgrund einer gesellschaftlichen Verantwortung und Eigeninteresse diese Rolle wahrnehmen, macht Bucher geltend. Die Invalidenversicherung (IV) unterstützt den Arbeitgeber mit beratenden wie finanziellen Dienstleistungen.

Dr. Bucher erläutert als erstes die verschiedenen Stufen des Eingliederungsrechts der IV zum heutigen Stand. An dieser Stelle wären als Oberbegriffe die Früherfassung sowie die ordentlichen (Wieder)-Eingliederungsmassnahmen aufzuzählen. Während der Früherfassungsphase kann der Arbeitgeber Meldung an die IV machen. Dadurch kann es zu Massnahmen der Frühintervention kommen. Zweck dieser Massnahme ist die Prävention von Invalidisierungsprozessen. Diese Massnahmen können beispielsweise die Anpassung des Arbeitsplatzes, Ausbildungskurse, Arbeitsvermittlung oder Beschäftigungsmassnahmen umfassen.

Die Integrationsmassnahmen der ordentlichen Eingliederung beinhalten zwei Arten: Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation und Beschäftigungsmassnahmen. Konkret könnten diese Massnahmen im ersten Fall Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulungen, Arbeitsversuch, Einarbeitungszuschuss oder Arbeitsvermittlung beinhalten. Bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung wie auch bei der Umschulung ist die Rolle des Arbeitgebers als Ausbildungsbetrieb gefragt. Unter einem Arbeitsversuch versteht man die Zuweisung eines Arbeitsplatzes für maximal 180 Tage. Diese Massnahme ist attraktiv auch für Arbeitgeber, da erstens kein Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht entsteht und zweitens die IV für Schäden der



Dr. Silvia Bucher.

Person haftet. Wie Dr. Bucher aufzeigt, haben ehemalige IV-Rentner sowie deren Arbeitgeber Anspruch auf Beratung und Begleitung über drei Jahre.

Dr. Buchers Fazit ist, dass die IV von den Arbeitgebern Mitwirkung erwartet, aber die IV die Arbeitgeber auch beratend sowie finanziell unterstützt.

Hoffen wir, dass die Worte von Dr. Bucher Früchte tragen.